



An das
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie-
 IV/ST2/2018
 zHd: Herrn Mag. Christian
 Kainzmaier
s12@bmvit.gv.at
 Radetzkystraße 2
 und in Kopie elektronisch an:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihre Ansprechpartnerin:
 Dr. Monika Gayer
 Telefon: 01/89121-216 DW
 Telefax: 281 DW
 E-mail: monika.gayer@arboe.at

Wien, 16.04.2018

Betrifft: Entwurf einer 29. Novelle der Straßenverkehrsordnung; Begutachtung

GZ. BMVIT-161.004/0001-IVST2/2018, DVR:0000175

Sehr geehrter Herr Mag. Christian Kainzmeier,
 sehr geehrte Frau Mag". Ingrid Holzerbauer-Högler,
 sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der 29. Novelle der Straßenverkehrsordnung, Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (29.STVO-Novelle) § 44d „Pannenstreifenfreigabe“, Stellung nehmen zu können.

Ab Juli 2018 soll im Falle von Stau das Befahren des Pannenstreifens - wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bereits eingetreten ist und das gefahrlose Befahren des Pannenstreifens möglich und zweckmäßig ist - erlaubt werden (Pannenstreifenfreigabe).

Der ARBÖ befürwortet daher dieses Vorhaben grundsätzlich.

Dennoch darf das beabsichtigte Vorhaben nicht dazu führen, dass der Autobahnbau und Ausbau des hochrangigen Straßennetzes eingestellt wird.

Grundsätzlich ist eine vollwertige dritte Fahrspur erstrebenswert und es sollte auch weiterhin Pannenstreifen geben.

Nur dort, wo aufgrund von Platzproblemen keine 3. Fahrspur errichtet werden kann, ist diese angedachte Lösung sachgerecht, allerdings sind die entsprechenden Autobahnabschnitte mit zusätzlichen Pannenbuchten auszustatten und die Fahrbahnbeschaffenheit in technischer Hinsicht zu überprüfen (Untergrund/Neigung).

Da die dadurch gewonnene „Fahrbahn“ schmäler als die anderen Fahrstreifen ist, muss daher bei hoher Verkehrsbelastung ein Tempolimit auf dieser Spur bestehen und die Fahrweise der Autofahrer entsprechend angepasst werden, da ansonsten ein zu hohes Gefahrenpotential eines Verkehrsunfalls entsteht.

Eine Beobachtung des Verkehrs durch Verkehrskameras und Polizeipräsenz für die Zeit der Freigabe des Pannenstreifens erscheint notwendig und sinnvoll.

Der ARBÖ vertritt die Meinung, dass die Pannenstreifenfreigabe eine situationsbedingte, zeitlich limitierte Lösung zur Auflösung des Staus und zur Wiederherstellung der normalen Verkehrslage sein kann.

Diese Maßnahme dient daher sowohl der Verkehrsberuhigung als auch dem Umweltschutz, da daraus weniger CO₂ Belastung durch die Auflösung des Staus resultiert.

Wir ersuchen im Namen des ARBÖ um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



KR Mag. Gerald Kunnig
Generalsekretär



Dr. Monika Gayer
Rechtsabteilung